

Montagebedingungen (2024)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Montage oder Montageüberwachung, die Inbetriebnahme und den Probetrieb ("Leistungen") von Maschinen und Anlagen ("Anlagen") durch ABB.

2. Allgemeines

- 2.1. Der Vertrag kommt mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von ABB, dass ABB die Bestellung annimmt ("Auftragsbestätigung"), zustande, sofern insbesondere die erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die vereinbarten Zahlungssicherheiten vorliegen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 30 Tagen ab Versand bei ABB verbindlich.
- 2.2. Allgemeine Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von ABB schriftlich angenommen worden sind.
- 2.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Parteien erkennen jedoch an, dass die von autorisierten Personen verwendete elektronische Signatur (z.B. Adobe Sign, DocuSign oder ähnliche, die die Identifizierung des Ausstellers und die Integrität des Dokuments gewährleisten) für den Abschluss des Vertrags und für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Dokumente ausreichend und verbindlich ist, insbesondere auch für Dokumente, für die der Vertrag Schriftform verlangt oder die von den Parteien unterzeichnet werden müssen.

3. Umfang der Leistungen

Die Leistungen von ABB sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen, sowie im Arbeitsrapport des Personals von ABB abschliessend aufgeführt.

4. Pläne, technische Unterlagen und Software

- 4.1. Angaben in Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.
- 4.2. ABB behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von ABB Dritten weder ganz oder teilweise zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.

Umfassen die Leistungen auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software berechtigt. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABB weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, so ist ABB berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

AMB (2024)	DRUCKDATUM 2024-03-08			
ORGANISATION ABB Switzerland Ltd, GBS-LES	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 1/12

5. Vorschriften und Normen

Der Besteller wird spätestens mit der Bestellung ABB auf die Vorschriften und Normen schriftlich hinweisen, die sich auf die Erbringung der Leistungen, den Betrieb der Anlagen oder auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Er wird ABB darauf aufmerksam machen, wenn bei der Erbringung der Leistungen besondere Rücksicht auf ihn oder Dritte zu nehmen ist.

6. Zahlungsbedingungen Erbringung von Leistungen

- 6.1. ABB wird die Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht erbringen. ABB ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer erbringen zu lassen.
- 6.2. Wird das Personal von ABB aus Gründen, welche ABB nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen erheblich behindert, so ist ABB berechtigt, die Rückkehr des Personals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Erbringung der Leistungen zurückgehalten wird, werden die Wartezeit als Arbeitszeit zu den jeweiligen Sätzen sowie die Reisekosten zuzüglich Deplacement dem Besteller in Rechnung gestellt.

7. Pflichten des Bestellers

- 7.1. Der Besteller sorgt dafür, dass die erforderlichen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen und alle anderen Genehmigungen für das Personal von ABB sowie die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräten sowie Material rechtzeitig erteilt werden und auch aufrechterhalten bleiben.
- 7.2. Der Besteller führt die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss aus, und zwar gemäss den von ABB gegebenenfalls gelieferten Unterlagen. Er unternimmt alles Erforderliche, damit die Leistungen rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung und Unterbrechung erbracht werden können.
- 7.3. Der Besteller sorgt dafür, dass die Transportwege zum Montageplatz in brauchbarem Zustand sind, der Zugang zum Montageplatz gewährleistet ist, alle notwendigen Weg und Fahrwegrechte sichergestellt sind und der Montageplatz in arbeitsbereitem Zustand ist.
- 7.4. Der Besteller trifft sämtliche Massnahmen zur Krankheits- und Unfallverhütung. Unterlässt der Besteller solche Massnahmen und ist die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet, so kann ABB jederzeit die Erbringung der Leistungen verweigern oder einstellen und die Rückkehr des Personals anordnen; dazu ist ABB auch dann berechtigt, wenn aus anderen Gründen die Sicherheit oder die Gesundheit des Personals nicht gewährleistet ist. Bei Unfall oder Krankheit von Personal wird der Besteller die erforderliche Unterstützung leisten.
- 7.5. Der Besteller stellt für die Dauer der Erbringung der Leistungen heizbare bzw. klimatisierte und abschliessbare Arbeitsräume, Aufenthalts und Umkleideräume für das Personal sowie angemessene sanitäre Einrichtungen bereit. Ferner stellt er abschliessbare trockene Räume für die Aufbewahrung von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe des Montageplatzes des Personals befinden.
- 7.6. Der Besteller lagert einzubauendes Material und Ersatzteile gemäss den Instruktionen von ABB geschützt vor möglichen schädlichen Einflüssen. Das Material und die Ersatzteile werden vor der Erbringung der Leistungen in Anwesenheit eines Vertreters von ABB durch den Besteller auf Vollständigkeit und Beschädigungen geprüft. Abhanden gekommenes oder beschädigtes Material oder Ersatzteile wird vom Besteller oder auf dessen Verlangen von ABB auf Kosten des Bestellers nachgeliefert oder instandgesetzt.
- 7.7. Der Besteller erbringt gemäss den Vorgaben von ABB folgende Leistungen:
 - Beistellung von qualifizierten Fach- und Hilfskräften mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Personals von ABB Folge zu leisten; ein Arbeits- oder ein anderes Rechtsverhältnis zu ABB wird dadurch jedoch in keinem Falle begründet;
 - Beistellung betriebstüchtiger Kräne und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmässiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen;

MONTAGEBEDINGUNGEN	AMB (2024)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 2/12
--------------------	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

- Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Kleinmaterials;
 - Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung (einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz), Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe;
 - Beistellung von ausreichenden Kommunikationsmitteln, zumindest Telefon- und Telefaxanschluss sowie PC-Modem;
 - Beistellung der von ABB benötigten Software.
- 7.8. Die vom Besteller an ABB zur Verfügung gestellten Hilfsmittel werden dem Besteller nach Erbringung der Leistungen zurückgegeben. Mangels abweichender Instruktionen werden die Hilfsmittel dem Besteller auf dessen Gefahr auf dem Montageplatz zur Verfügung gehalten.
- 7.9. Der Besteller setzt das zukünftige Betriebspersonal bereits bei der Montage der Anlagen zur Mitarbeit ein, um es mit diesen vertraut zu machen
- 7.10. Der Besteller haftet für den Schaden, der durch sein Personal verursacht wurde. Das gilt auch dann, wenn das Personal von ABB die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, der Schaden sei nachweislich durch grobfahrlässige Erteilung von Weisungen oder Überwachung durch ihr Personal verursacht worden.
- Der Besteller haftet für den Schaden, der durch die von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Hilfsmitteln verursacht wurde. Dies gilt auch dann, wenn das Personal von ABB diese ohne Beanstandung verwendet hat.
- 7.11. Der Besteller wird seine Verpflichtungen rechtzeitig und richtig und ohne Kosten für ABB erfüllen. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, so ist ABB insbesondere berechtigt, diesen auf Gefahr des Bestellers nach Möglichkeit selber nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die Kosten trägt in jedem Falle der Besteller. Der Besteller wird ABB von Ansprüchen Dritter freistellen und vollumfänglich schadlos halten.

8. Abmahnung

Ausdrückliche Äusserungen des Personals von ABB gegenüber dem Besteller betreffend Zustand, Einsatz, Sicherheit oder Brauchbarkeit der Anlagen sowie ausdrückliche Vorbehalte des Personals von ABB gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder bezüglich tatsächlicher Verhältnisse können schriftlich oder mündlich erfolgen und gelten als Abmahnung durch ABB, die ABB von jeder Haftung befreit.

9. Arbeitszeit

- 9.1. Unter Vorbehalt abweichender zwingender Vorschriften am Montageplatz werden die Arbeitszeiten in der Offerte festgelegt.
- 9.2. Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Allgemeinen auf 5 Arbeitstage verteilt. Muss aus Gründen, die ABB nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden, so wird gleichwohl die normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
- 9.3. Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal von ABB nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 06.00 und 23.00 Uhr.
- 9.4. Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit.
- 9.5. Überzeitarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Die Überzeitarbeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit nicht um mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit nicht um mehr als 10 Stunden überschreiten.
- 9.6. Als Nacharbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 23.00 und 06.00 Uhr (ausgenommen Überzeit Nacharbeit). Als Überzeit Nacharbeit gelten die Überstunden zwischen 23.00 und 06.00 Uhr.

MONTAGEBEDINGUNGEN	AMB (2024)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 3/12
--------------------	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

- 9.7. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den am Montageplatz geltenden wöchentlichen Ruhetagen. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an den am Montageplatz geltenden gesetzlichen Feiertagen.

10. Reisezeit und andere Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

- 10.1. Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziffer 9.1.

Als Reisezeit gilt:

- der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz;
- die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageplatz sowie für die Erledigung von behördlichen An- und Abmeldungsformalitäten.

- 10.2. Besteht in der Nähe des Montageplatzes keine angemessene Unterkunft und keine Verpflegungsmöglichkeit, so wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Montageplatz benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) als Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die Benutzung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen zulasten des Bestellers.

- 10.3. Wird das Personal von ABB aus Gründen, welche ABB nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten, so ist ABB berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zulasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige von ABB nicht zu vertretende Ausfallzeiten.

11. Preise

11.1. Grundsatz

Die Leistungen werden aufgrund der Sätze von ABB zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere auch für im Zusammenhang mit dem Vertrag auszuarbeitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen oder ähnliches.

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF). Sofern der Preis in einer anderen Währung vereinbart wurde, haben die Parteien Anspruch auf eine Preisanpassung, sofern der Wechselkurs CHF/Fremdwährung zum Zeitpunkt der Bestellung um mehr als +/- 1% vom Wechselkurs abweicht, der am Tage der Angebotsabgabe um 12:00 Uhr Schweizer Zeit von Reuters publiziert wurde.

Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zulasten des Bestellers.

11.2. Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge

Steuern, einschliesslich Mehrwertsteuern (MWSt), Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche ABB oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, insbesondere mit Leistungen ausserhalb der Schweiz zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers.

Soweit bei ABB Steuern, einschliesslich MWSt, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge oder dergleichen erhoben werden oder administrative Kosten entstehen, sind diese vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer Kopie der entsprechenden Dokumente zu erstatten.

MONTAGEBEDINGUNGEN	AMB (2024)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 4/12
--------------------	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

11.3. *Arbeiten nach Aufwand*

Die Leistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

11.3.1. *Personalkosten*

Der Besteller bescheinigt dem Personal von ABB die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitformulare. Erteilt der Besteller die Bescheinigung nicht rechtzeitig oder durch hierfür nicht zuständiges Personal, so gelten die Aufzeichnungen des Personals von ABB als Abrechnungsgrundlage.

Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Überzeit-Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die im Anhang aufgeführten Sätze. Als Reisezeit werden höchstens 11 Stunden pro Tag in Rechnung gestellt. Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z.B. in grossen Höhen oder Tiefen, oder wenn Schutzanzüge oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, wird zusätzlich zu den allgemein gültigen Sätzen und den Aufenthaltskosten ein Erschwerniszuschlag pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

11.3.2. *Reisekosten*

Die Kosten für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem von ABB zu wählenden Verkehrsmittel, einschliesslich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen und alle anderen Genehmigungen für das Personal von ABB, ärztliche Untersuchungen bei Hin- und Rückreise sowie für Impfungen des Personals von ABB werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt:

- bei Flugreisen Business-Klasse
- bei Bahn- und Schiffsreisen 1. Klasse
- bei Personenwagenbenutzung die Kilometerentschädigung gemäss Offerte oder die tatsächlichen Mietwagenkosten.

11.3.3. *Aufenthaltskosten (Displacement)*

Der Besteller gewährleistet für das Personal von ABB einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie einwandfreie, heizbare bzw. klimatisierte und abschliessbare Einzelunterkunft am Montageplatz oder in dessen näherer Umgebung. Die Verpflegung und Unterkunft müssen mindestens dem Europäischen Mittelklassestandard gemäss Anhang entsprechen.

Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten, die nicht vom Besteller direkt übernommen werden, sowie der Nebenkosten, wie z.B. für Getränke und Wäsche, werden die im Anhang aufgeführten Displacementsätze in Rechnung gestellt.

Eine Änderung der Displacementsätze bleibt vorbehalten, insbesondere sofern sich die Lebenshaltungskosten bis zum Beginn oder während der Erbringung der Leistungen erhöhen oder die Displacementsätze aus anderen Gründen nicht ausreichen sollten.

Der Besteller kann mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von ABB das Displacement direkt an das Personal von ABB zahlen. Das Displacement ist jeweils 14 Tage im Voraus zur Zahlung fällig.

11.3.4. *Besuchsreisen*

Bei längerem Aufenthalt hat das Personal von ABB Anspruch auf Besuchsreisen. Die Kosten für die Reise vom Montageplatz zum Geschäftssitz von ABB und zurück trägt der Besteller.

Der Zeitaufwand für die Hin und Rückreise sowie das Displacement werden gemäss dieser Ziffer 11 in Rechnung gestellt.

11.3.5. *Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen*

ABB stellt seinem Personal für die Erbringung der Leistungen die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Weitere Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Material werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Benützungsdauer berechnet sich vom Tage des Abganges vom

MONTAGEBEDINGUNGEN	AMB (2024)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 5/12
--------------------	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

Werk von ABB bis zum Wiedereintreffen im Werk.

Werkzeuge und Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Material, die der Besteller zurückbehält, werden dem Besteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Transport- und Versicherungskosten sowie alle Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang insbesondere mit der Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen und Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräten sowie Material gehen zulasten des Bestellers.

11.3.6. *Kosten für Verbrauchs- und Montagematerial*

Von ABB geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11.3.7. *Kosten bei Unfall und Krankheit*

Der Besteller gewährleistet bei Unfall und Krankheit von Personal von ABB die erforderliche sachgemässe ärztliche Behandlung und Pflege, wodurch das Recht von ABB, jederzeit die Rückkehr des Personals anzuordnen, nicht beeinträchtigt wird. ABB kommt für sämtliche entstandenen Kosten auf.

Bei Unfall oder Krankheit von Personal von ABB hat der Besteller für die Dauer von 10 Tagen ab Beginn der Behandlung weiterhin das Deplacement zu zahlen. Wird die Genesung des Kranken oder Verletzten voraussichtlich länger als 10 Tage in Anspruch nehmen, so wird ABB auf ihre Kosten für gleichwertigen Ersatz des betreffenden Mitarbeiters sorgen.

11.4. *Arbeiten zu Pauschalpreisen*

11.4.1. Mit dem Pauschalpreis sind die schriftlich vereinbarten, von ABB zu erbringenden Leistungen abgegolten.

Hat der Besteller die von ihm zu erbringenden Vorbereitungsarbeiten oder Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht richtig erbracht, so hat ABB Anspruch auf eine Anpassung des Pauschalpreises. Dazu ist ABB auch dann berechtigt, wenn das Personal von ABB in der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten wird.

11.4.2. Alle zusätzlichen Kosten, welche ABB durch von ihr nicht zu vertretende Umstände, wie z.B. nachträgliche Änderung der vereinbarten Leistungen, Wartezeiten, Ausfallzeiten, Nacharbeiten oder Reisen entstehen, gehen zulasten des Bestellers.

12. **Zahlungsbedingungen**

12.1. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil von ABB netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Der Preis und die Kosten werden monatlich in Rechnung gestellt. ABB ist berechtigt, eine Anzahlung von mindestens 20% des mutmasslichen Betrages zu verlangen.

Alle ABB geschuldeten Beträge sind innert 30 Tagen nach Fakturadatum zur Zahlung fällig.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit ABB an ihrem Domizil Schweizer Franken oder die vereinbarte Fremdwährung zur freien Verfügung gestellt sind.

12.2. Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von ABB nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann termingerecht zu leisten, wenn die Erbringung der Leistungen aus Gründen, welche ABB nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird.

12.3. Werden die Anzahlung oder die zu leistenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, so ist ABB berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss ABB aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so ist ABB unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und ABB genügende Sicherheiten erhalten hat.

MONTAGEBEDINGUNGEN	AMB (2024)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 6/12
--------------------	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält ABB keine genügenden Sicherheiten, so ist ABB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

- 12.4. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil von ABB üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.

13. Ausführungsfrist

- 13.1. Die Verbindlichkeit einer Ausführungsfrist bedingt eine entsprechende schriftliche Vereinbarung insbesondere über den Leistungsumfang. Die Ausführungsfrist beginnt, sobald aus der Sicht von ABB alle Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen erfüllt sind.
- 13.2. Eine vereinbarte Ausführungsfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Anlagen zum bestimmungsgemässen Betrieb bereit sind. Dies gilt auch dann, wenn noch einzelne Teile der Anlagen fehlen oder noch einzelne Nacharbeiten an denselben ausgeführt werden müssen.
- 13.3. Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber ABB voraus.
- 13.4. Die vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert:
- a) sofern ABB die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder der Besteller solche Angaben nachträglich ändert; oder
 - b) sofern der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist; oder
 - c) sofern Hindernisse eintreten, welche ABB trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet davon, ob sie bei ABB, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; oder
 - d) sofern irgendwelche andere Umstände eintreten, welche ABB nicht zu vertreten hat.
- 13.5. Wird die vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller eine Verzugsentschädigung geltend machen, soweit die Verzögerung nachweislich durch ABB verschuldet wurde.
- Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzögerung höchstens 1/2%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis der Leistungen für den Teil der Anlagen, der wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann.
- Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller ABB schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, für welche ABB ein Verschulden trifft, nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. ABB ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Leistungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.
- 13.6. Ist statt einer Ausführungsfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer vereinbarten Ausführungsfrist; Ziffer 13.1 bis 13.5 sind analog anwendbar.
- 13.7. Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Erfüllung des Vertrages sind in dieser Ziffer 13 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB.

14. Gefahrtragung

Der Besteller trägt das Risiko der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Verlustes der Anlagen sowie der von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile und Hilfsmittel. ABB kann die Zahlung des vereinbarten Preises selbst dann beanspruchen, wenn die Leistungen infolge Beschädigung oder Verlustes der Anlagen nicht oder nur teilweise erbracht werden können.

MONTAGEBEDINGUNGEN	AMB (2024)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 7/12
--------------------	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

15. Abnahme der Leistungen

- 15.1. Die Leistungen sind zur Abnahme bereit, wenn die Anlagen zum bestimmungsgemässen Betrieb bereit sind. Die Leistungen gelten auch dann als zur Abnahme bereit, wenn noch einzelne Teile der Anlagen fehlen oder noch Nacharbeiten an denselben ausgeführt werden müssen, oder wenn die Anlagen aus Gründen, welche ABB nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.
- 15.2. Sobald ABB dem Besteller mitgeteilt hat, dass die Leistungen zur Abnahme bereit sind, wird der Besteller diese in Anwesenheit eines Vertreters von ABB prüfen und ABB eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Unterlässt er dies, so gilt die Abnahme der Leistungen als erfolgt und diese als genehmigt.
- 15.3. Die Abnahme gilt auch als erfolgt,
- sofern die Abnahme aus Gründen, welche ABB nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht erfolgt; oder
 - sofern sich der Besteller weigert, ein eventuelles Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
 - sobald der Besteller die Anlagen in Betrieb nimmt; oder
 - sofern der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.
- 15.4. Soweit ABB die bei der Abnahme festgestellten Mängel zu vertreten hat, wird ABB die Mängel so rasch als möglich beheben; der Besteller hat ABB hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben.
- 15.5. Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Leistungen sind in dieser Ziffer 15 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB.

16. Gewährleistung

- 16.1. ABB leistet für die Dauer von 12 Monaten ab Abnahme der Leistungen Gewähr für die fachgemässe und sorgfältige Erbringung der Leistungen. Diese Gewährleistung ist abschliessend.
- Wird die Abnahme der Leistungen aus Gründen verzögert, welche ABB nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Beendigung der Leistungen.
- 16.2. Erweisen sich die Leistungen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als nicht fachgemäss und nicht sorgfältig erbracht, so wird ABB auf schriftliche Anforderung des Bestellers die betreffenden Leistungen innert einer angemessenen Frist nachbessern, sofern der Besteller ABB die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. ABB trägt ausschliesslich die ihr anfallenden Kosten der Nachbesserung.
- 16.3. Eine entsprechende Gewährleistung bezüglich Leistungen, die vom Personal des Bestellers erbracht werden, übernimmt ABB nur, sofern die Mängel nachweislich durch Erteilung von Weisungen oder Überwachung durch ihr Personal grobfahrlässig verursacht wurden.
- 16.4. Für Leistungen von Subunternehmern, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt ABB die Gewährleistung ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.
- 16.5. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziffer 16 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB.
- 16.6. Im Falle mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet ABB gegenüber dem Besteller ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

MONTAGEBEDINGUNGEN	AMB (2024)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 8/12
--------------------	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

17. Nicht gehörige Vertragserfüllung

17.1. In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung, hat der Besteller ABB eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft ABB hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Leistungen, die vertragswidrig erbracht wurden oder deren vertragswidrige Erbringung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. ABB ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Leistungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

17.2. Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäss Ziffer 17.1 sind hinsichtlich der Haftung von ABB die Bestimmungen in Ziffer 21 entsprechend anwendbar.

18. Vertragsauflösung durch ABB

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch ABB erheblich einwirken, oder erweist sich die Erbringung der Leistungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ABB das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Beabsichtigt ABB eine Vertragsauflösung, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der eventuellen Ausführungsfrist vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung hat ABB Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind wegbedungen.

19. Exportkontrolle

Der Besteller erkennt an, dass die Leistungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

Die Leistungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

(a) Die Parteien verpflichten sich, alle geltenden Sanktionen, Embargos und Exportkontrollvorschriften im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einzuhalten. Diese umfassen alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Richtlinien, die bestimmte Aktivitäten sanktionieren, verbieten oder einschränken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, (i) Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Verbringung oder Umschlag von Waren, Dienstleistungen, Technologie oder Software; (ii) Finanzierung, Investition in oder direkte oder indirekte Transaktionen oder Geschäfte mit bestimmten Ländern, Territorien, Regionen, Regierungen, Projekten oder speziell benannten Personen oder Organisationen, einschliesslich aller zukünftigen Änderungen dieser Bestimmungen; oder (iii) alle anderen Gesetze, Vorschriften, Verwaltungs- oder Regulierungsentscheidungen oder Richtlinien, die von einer Sanktionsbehörde vor oder nach Vertragsschluss erlassen, aufrechterhalten oder durchgesetzt wurden (zusammen „Handelskontrollgesetze“).

(b) Die Parteien bestätigen, dass sie nicht gegen geltende Handelskontrollgesetze verstossen haben, nicht gegen diese verstossen werden und die andere Partei nicht dazu veranlassen werden, gegen diese zu verstossen. Jede Partei sichert zu und garantiert, dass nach ihrem besten Wissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder sie noch ihre jeweiligen Direktoren, Mitglieder der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten eine Sanktionierte Person sind. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie eine Sanktionierte Person wird. „Sanktionierte Person“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person,

MONTAGEBEDINGUNGEN	AMB (2024)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 9/12
--------------------	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

die auf einer gemäss den geltenden Handelskontrollgesetzen eingeführten Liste (einschliesslich US- und EU-Listen) von Zielgruppen, gesperrten Parteien oder Personen aufgeführt ist, deren Vermögenswerte eingefroren sind oder die anderen Beschränkungen unterliegen. Als Sanktionierte Person zählt auch jede juristische Person, die direkt oder indirekt zu mindestens fünfzig (50) Prozent im Anteilsbesitz einer Sanktionierten Person steht oder von dieser anderweitig kontrolliert wird.

(c) Wenn aufgrund von Handelskontrollgesetzen, die nach Vertragsschluss erlassen oder geändert wurden, (i) der Besteller oder der Endbenutzer eine Sanktionierte Person ist/wird, (ii) eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird oder (iii) die Erfüllung durch ABB oder eines ihrer verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar wird, ist ABB berechtigt, die Erfüllung der betroffenen Verpflichtung des Vertrages mit sofortiger Wirkung auszusetzen, bis es ABB entweder möglich ist, dieser Verpflichtung rechtmässig nachzukommen oder ABB den Vertrag ganz oder teilweise einseitig kündigt. ABB haftet gegenüber dem Besteller nicht für Kosten, Ausgaben oder Schäden im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung oder Kündigung des Vertrages.

(d) Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Genehmigungen von den zuständigen Behörden für den Import oder Export, den Reexport oder die Verbringung von Gütern und Dienstleistungen einzuholen. Güter und Software sowie deren „direkte Produkte“, die aus den Vereinigten Staaten stammen, unterliegen den U.S. Export Administration Regulations („EAR“) und dürfen nicht exportiert, re-exportiert oder (im Inland) transferiert werden, ohne die erforderlichen gültigen Genehmigungen der zuständigen US-Behörden einzuholen. Auf Verlangen von ABB muss der Besteller ABB eine Zusicherungserklärung („Letter of Assurance“) und eine Endverbleibserklärung in der von ABB bzw. den zuständigen Behörden geforderten Form vorlegen.

(e) Der Besteller sichert zu und gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Güter und Dienstleistungen nur für den zivilen Gebrauch bestimmt sind. Der Besteller sichert ausserdem zu, dass er die von ABB erhaltenen Gegenstände weder direkt noch indirekt an (i) Sanktionierte Personen oder (ii) Vertragsparteien zur Verwendung oder Endverwendung in Weissrussland, der Krim, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien sowie den Regionen Donezk, Luhansk, Cherson und Saporsischja in der Ukraine (diese Liste kann jederzeit von ABB geändert werden) verkaufen, exportieren, re-exportieren, freigeben, übermitteln oder anderweitig übertragen wird.

(f) Wenn der Besteller im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen Verpflichtungen aus dieser Exportkontrollklausel verstösst, ist er verpflichtet, ABB von einem solchen Verstoss unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein Verstoss gegen die Bestimmungen dieser Exportkontrollklausel gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt ABB, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt lässt sonstige Rechte und Ansprüche von ABB aufgrund von Gesetz oder Vertrag unberührt und schliesst jegliche Haftung von ABB für Ansprüche, Verluste oder Schäden des Bestellers, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, aus. Darüber hinaus stellt der Besteller ABB von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten oder Ausgaben frei, die infolge einer solchen Vertragsverletzung und/oder dem Rücktritt vom Vertrag entstehen. ABB wird Verstösse gegen diese Vereinbarung im Rahmen der geltenden Handelskontrollgesetze den zuständigen Behörden melden.

(g) Um Zweifel auszuschliessen, darf keine Bestimmung dieser Vereinbarung in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden, die eine Vertragspartei dazu verpflichten würde, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die einen Verstoss gegen geltende Handelskontrollgesetze darstellen oder den Verlust eines wirtschaftlichen Vorteils nach sich ziehen würde.

20. Datenschutz

20.1. Die Parteien vereinbaren, dass der Besteller der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist, der die

MONTAGEBEDINGUNGEN	AMB (2024)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 10/12
--------------------	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	----------------

Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, gewährleistet. ABB verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers und bietet einzig Gewähr für diejenigen Verpflichtungen gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen, die ausdrücklich an die Verarbeiter gerichtet sind, und handelt nach den gesetzlichen Anweisungen des Bestellers.

- 20.2. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeitenden von ABB werden über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert, haben ein angemessenes Training über ihre Pflichten erhalten und schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet.
- 20.3. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass er seine Zustimmung zu Änderungen dieser Datenschutzklausel und/oder zu zusätzlichen Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen und deren Anwendung auf die von ABB von Zeit zu Zeit erbrachten Leistungen nicht verweigert oder hinauszögert. Dies bezieht sich insbesondere auf solche Änderungen, die nach vernünftiger Einschätzung von ABB erforderlich sind, um die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften und/oder Richtlinien einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten.

21. Haftungsbeschränkung

- 21.1. Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von ABB aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die erbrachten Leistungen.
- 21.2. Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.
- 21.3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB

22. Rückgriffsrecht von ABB

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür ABB in Anspruch genommen, so steht ABB ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 23.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 24.1. Gerichtsstand ist Baden/Schweiz. ABB ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 24.2. Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.

25. Anhänge

Die nachfolgend genannten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen gehen die Anhänge diesen Bedingungen vor.

Anhang 1: Preisblatt

MONTAGEBEDINGUNGEN	AMB (2024)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 11/12
--------------------	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	----------------

Anhang 2:

Anhang 3:

MONTAGEBEDINGUNGEN	AMB (2024)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887203 D01	REV. B	SPRACHE DE	SEITE 12/12
--------------------	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	----------------